

# **Musikschule Knonauer Amt**

## **Statuten**

des Vereins «Musikschule Knonauer Amt»

## **Richtlinien**

für die Zusammenarbeit der Schulgemeinden mit  
dem Verein «Musikschule Knonauer Amt»

## **Schulordnung**

des Vereins «Musikschule Knonauer Amt»



# **Musikschule Knonauer Amt**

<b>Statuten</b> des Vereins «Musikschule Knonauer Amt»	<b>S. 4</b>
<b>Richtlinien</b> für die Zusammenarbeit der Schulgemeinden mit dem Verein «Musikschule Knonauer Amt»	<b>S. 9</b>
<b>Schulordnung</b> des Vereins «Musikschule Knonauer Amt»	<b>S. 15</b>

# Statuten des Vereins «Musikschule Knonauer Amt»

## 1. Name, Zweck, Sitz und Dauer des Vereins

1.1. Unter dem Namen «Musikschule Knonauer Amt» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB.

Grundlage des Vereins bilden die gesetzlichen Vorgaben des Kantons Zürich und die entsprechenden Verordnungen.

1.2. Der Verein bezweckt im Sinne einer Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Bezirks Affoltern und Umgebung. Das Fächerangebot ist in der Schulordnung, Seite 15 ersichtlich.

Über das Fächerangebot entscheidet der Vorstand.

1.3. Die Musikschule Knonauer Amt kann einen nicht subventionierten Musikunterricht für Erwachsene anbieten.

1.4. Die Musikschule Knonauer Amt ist frei in der Gestaltung des Stundenplanes; die Hausordnungen der Schulhäuser sind für sie verbindlich.

1.5. Der Verein hat seinen Sitz in Affoltern am Albis.

1.6. Der Verein besteht auf unbeschränkte Zeit.

## 2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder sind die Schulgemeinden, ihre Vertretung ist in den Richtlinien geregelt.

2.2. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.3. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss ein halbes Jahr vorher gemeldet werden.

2.4. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen.

**2.5.** Der Unterricht findet in der Regel in den Schulhäusern statt. Die Mitgliedsgemeinden stellen nach ihren Möglichkeiten die Unterrichtsräume mit der erforderlichen Einrichtung zur Verfügung.

### **3. Finanzen**

**3.1.** Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Schuljahr.

**3.2.** Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Beiträge des Kantons, Beiträge der Mitgliedsgemeinden, Elternbeiträge, Einnahmen aus Dienstleistungen und Drittmitteln. Kreditüberschreitungen werden durch Nachtragskredite oder aus dem Vermögen gedeckt. Im Budget nicht enthaltene Aufwendungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sofern sie die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen.

**3.3.** Zur Gewährleistung der Liquidität unterhält der Verein ein angemessenes Vermögen.

### **4. Organe**

**4.1.** Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisor\*innen.

#### **Mitgliederversammlung**

**4.2.** Pro Geschäftsjahr finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt: die Rechnungsversammlung in der ersten Hälfte, die Budgetversammlung in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, gewisse Geschäfte auf dem Korrespondenzweg zu erledigen.

**4.3.** Die Mitgliederversammlung ist 8 Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzuberufen. Geschäfte, die behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 5 Wochen vor der Versammlung dem\*der Präsident\*in gemeldet werden. Traktanden und Anträge werden 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt.

**4.4.** Die Musiklehrpersonen stellen zwei Delegierte, die mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

**4.5.** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- ◆ Wahl der Stimmzähler\*innen
- ◆ Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- ◆ Abnahme des Jahresberichtes
- ◆ Genehmigung der Jahresrechnung
- ◆ Genehmigung des Budgets inkl. Tarifblatt
- ◆ Wahl oder Abberufung des Vorstandes, dessen Präsident\*in und der Rechnungsrevisor\*innen
- ◆ Statutenänderungen, Erlass der Richtlinien und der Schulordnung
- ◆ Beschluss über Mitgliedschaft in Dachverbänden
- ◆ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- ◆ Regelung der Ausgabenkompetenzen für Vorstand und Schulleitung

Die Mitgliederversammlung wird durch den\*die Präsident\*in der Musikschule Knonauer Amt geleitet. Es wird ein Protokoll erstellt.

**4.6.** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der\*die Vertreter\*in der Schulgemeinde, welche die höchsten Beiträge leistet (letzte Rechnung), den Stichentscheid.

## **Vorstand**

**4.7.** Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern. Der\*die Präsident\*in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selber.

**4.8.** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

**4.9.** Der\*die Präsident\*in lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft die Geschäfte dies erfordern. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der\*die Vorsitzende und mindestens die Hälfte der anderen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit besitzt der\*die Vorsitzende Stichentscheid.

**4.10.** Die Musiklehrpersonen stellen zwei Personen als Lehrer\*innen-Vertretung, welche mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

**4.11.** Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der\*die Präsident\*in oder der\*die Vizepräsident\*in kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder einem Mitglied der Schulleitung.

**4.12.** Der Vorstand ist Vollzugsorgan in allen Belangen und hat u.a. folgende Aufgaben:

- ◆ Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets samt Tarifblatt zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
- ◆ Organisation der Schulleitung und Ausarbeitung der entsprechenden Pflichtenhefte
- ◆ Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung
- ◆ Überwachung des musikalischen und administrativen Betriebes

### **Rechnungsrevisor\*innen**

**4.13.** Für die Rechnungsrevision amten Vertreter\*innen von zwei Schulgemeinden. Jedes Jahr wird ein\*e Revisor\*in abgelöst.

## **5. Schulleitung**

**5.1.** Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Leitung der Musikschule in musikalischer und administrativer Hinsicht.

**5.2.** Die Schulleitung nimmt mit mindestens einer Person an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstandssitzungen teil.

**5.3.** Die Schulleitung ist für die Erstellung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen verantwortlich.

**5.4.** Die Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und des Verwaltungspersonals fällt in die Kompetenz der Schulleitung unter Vorbehalt der Unterschriftenregelung gemäss 4.11.

**5.5.** Die Schulleitung besteht aus maximal drei Personen.

## **6. Konvent der Lehrpersonen**

**6.1.** Alle bei der Musikschule angestellten Lehrpersonen bilden den Konvent der Lehrpersonen. Dieser strukturiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte zwei Personen als Lehrer\*innen-Vertretung zur Abordnung an die Mitgliederversammlungen und an die Vorstandssitzungen.

## **7. Statutenänderungen**

**7.1.** Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

## **8. Auflösung des Vereins**

- 8.1.** Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder die Auflösung beschliessen.
- 8.2.** Die Akten sind der Bildungsdirektion zur Aufbewahrung zu übergeben. Das Vermögen wird an die Mitglieder im Verhältnis der Beitragsleistungen der letzten drei Jahre verteilt.

Diese Neufassung der Statuten wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 15. März 2023 genehmigt und tritt gleichzeitig in Kraft.  
Sie ersetzt die Statuten vom 30. November 2016.

Die Präsidentin:  
Dorothea Scheidegger

Der Vizepräsident:  
Andreas Messerli

Affoltern am Albis, 15. März 2023



# Richtlinien

für die Zusammenarbeit der Schulgemeinden mit dem Verein «Musikschule Knonauer Amt»

Diese Richtlinien dienen dazu, die Zweckerfüllung der Musikschule Knonauer Amt zu gewährleisten, sowie neuen Delegierten die Einarbeitung in ihre Aufgabe zu erleichtern.

## 1. Zusammenarbeit mit der Musikschule Knonauer Amt

### 1.1. Vertretung der Schulgemeinde

Jede Schulgemeinde ordnet eine\*n Delegierte\*n in die Mitgliederversammlung ab.

### 1.2. Delegierte

Die Delegierten sind Mitglieder der Schulpflegen. Sie vertreten ihre Schulgemeinde gegenüber der Musikschule Knonauer Amt und umgekehrt in allen Belangen. Sie informieren ihre Schulpflegen über das Geschehen an der Musikschule Knonauer Amt und sorgen dafür, dass die Geschäfte der Musikschule Knonauer Amt an deren Sitzungen behandelt werden (besonders Budget, Rechnung). Sie vertreten allfällige Anträge ihrer Schulpflegen an der Mitgliederversammlung der Musikschule Knonauer Amt.

Sie befassen sich innerhalb ihrer Gemeinden mit folgenden Bereichen:

- ◆ Unterrichtsräume und Einrichtungen für die Musikschule Knonauer Amt (Entgegennahme und Abklärungen von Gesuchen der Musikschule Knonauer Amt betreffend Anschaffungen von Instrumenten, Mobiliar, Material für die Musikalische Grundausbildung, Reparaturen oder Revisionen von Instrumenten, Klavierstimmungen, Hausordnung für die Musikschule Knonauer Amt).
- ◆ Die Delegierten haben ein Besuchsrecht des Musikunterrichts der Schüler\*innen ihrer Gemeinde. Die Aufsicht über den Musikunterricht ist Aufgabe des Vorstandes und der Schulleitung der Musikschule.
- ◆ Zur Erstellung des schulgemeindeeigenen Budgets geben die Delegierten ihrem Finanzvorstand die notwendigen Angaben. Diese beruhen auf Schätzungen der Anzahl Schüler\*innen bzw. Kurse der Musikschule Knonauer Amt und der budgetierten Gemeindebeiträge pro Schüler\*in bzw. Kurs, welche den Delegierten abgegeben werden.

### 1.3. Schulleitung/Schulverwaltung der Schulgemeinden

Sie befassen sich innerhalb der Gemeinde mit folgenden Bereichen:

- ◆ Abgabe der Schlüssel für die Musiklehrpersonen
- ◆ Koordination des Stundenplanes für die Musikalische Grundausbildung mit demjenigen der Volksschule
- ◆ Informationsmaterial der Musikschule Knonauer Amt in den Schulhäusern aufhängen oder deren Verteilung organisieren
- ◆ Die Schulleitungen haben ein Besuchsrecht des Musikunterrichts der Schüler\*innen ihrer Gemeinde. Die Aufsicht über den Musikunterricht ist Aufgabe des Vorstandes und der Schulleitung der Musikschule.
- ◆ Die Schulleitungen/Schulverwaltungen sind für die Raumbelegung verantwortlich. Ihre Aufgabe besteht darin, der Musikschule Knonauer Amt jeweils vor Semesterbeginn die Belegungspläne der B-Räume mit der eingetragenen Belegung der Schule zukommen zu lassen. Die Belegungen der Musikschule Knonauer Amt werden an die Schulverwaltungen zurückgeschickt. Diese informieren die Hausdienste und übertragen die Belegungen der Musikschule Knonauer Amt in die Stundenpläne an den Türen der betreffenden Räume.

### 1.4. Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenz zwischen der Musikschule Knonauer Amt und den Schulgemeinden wird grundsätzlich über die Schulverwaltungen der betreffenden Gemeinden abgewickelt.

### 1.5. Schlüsselverwaltung

Diese händigen den Musiklehrpersonen die Schlüssel aus. Es kann ein Schlüsseldepot verlangt werden.

## **2. Finanzen** (siehe auch Art. 3.1. / 3.2. der Statuten)

### 2.1. Die Beiträge der einzelnen Schulgemeinden an die Musikschule Knonauer Amt werden aufgrund der Anzahl Schüler\*innen und der Anzahl Kurse pro Semester berechnet.

Die Primarschulgemeinden entrichten ihre Beiträge für den Unterricht der Kinder im Vorschulalter bis zum Ende der Primarschule.

Die Oberstufenschulgemeinden entrichten ihre Beiträge für den Unterricht der Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab der Sekundarstufe 1 bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

- 2.2.** Das Musikschulgesetz §9 sieht vor, dass bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Situation sowie der erhöhte Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter mitberücksichtigt werden.

Die Schulgemeinden gewähren nach eigenem Ermessen über ihre Beiträge an die Musikschule hinaus für Schüler\*innen ihrer Gemeinde teilweisen oder vollständigen Schulgelderlass.

Die Elternanträge für Schulgelderlass werden von der Musikschule gesammelt und den zuständigen Schulgemeinden zur Prüfung eingereicht:

- ◆ Für das Herbstsemester: anfangs Juni
- ◆ Für das Frühjahrssemester: anfangs Dezember

Die Schulgemeinden senden ihre Beschlüsse betreffend Schulgelderlass mindestens eine Woche vor Semesterbeginn an die Musikschule Knonauer Amt.

Die Musikschule informiert die Eltern über den Beschluss der Schulgemeinde. Ein von der Schulgemeinde bewilligter Schulgelderlass wird direkt auf der Elternrechnung abgezogen.

- 2.3.** Die Gemeindebeiträge werden folgendermassen in Rechnung gestellt:

Die Schulgemeinden erhalten anfangs Juli

- ◆ Die Rechnung für eine Akontozahlung in der Höhe eines ungefähr halben Semesterbeitrages, zahlbar bis 31. Juli

Die Schulgemeinden erhalten anfangs Oktober

- ◆ Die Rechnung für die Gemeindebeiträge des Herbstsemesters abzüglich der geleisteten Akontozahlung zusammen mit der Liste ihrer Schüler\*innen (Stichtag 30. September), zahlbar bis 31. Oktober
- ◆ Die Rechnung der gewährten Schulgelderlasse für das Herbstsemester, zahlbar bis 31. Oktober

Die Schulgemeinden erhalten anfangs Januar

- ◆ Die Rechnung für eine Akontozahlung in der Höhe eines ungefähr halben Semesterbeitrages, zahlbar bis 31. Januar

Die Schulgemeinden erhalten anfangs April

- ♦ die Rechnung für die Gemeindebeiträge des Frühlingsemesters abzüglich der geleisteten Akontozahlung zusammen mit der Liste ihrer Schüler\*innen (Stichtag 31. März), zahlbar bis 30. April
- ♦ Die Rechnung der gewährten Schulgelderlasse für das Frühlingsemester, zahlbar bis 30. April.

### **3. Rechnungsrevisor\*innen** (siehe auch Art. 4.13. der Statuten)

Als Revisor\*innen amten die Vertreter\*innen zweier Schulgemeinden, wobei jedes Jahr eine Person der Revision abgelöst wird. Damit alle Schulgemeinden Einblick in die Rechnung der Musikschule Knonauer Amt erhalten, stellen diese in umgekehrter Reihenfolge des Alphabets der Schulgemeinden die Revisor\*innen.

### **4. Freiwilliges musikalisches Fächerangebot der Schule**

In einigen Schulgemeinden können die Schüler\*innen Blockflötenunterricht in Gruppen oder andere musikalische Freifächer besuchen. Darüber orientieren die betreffenden Schulgemeinden auch die Musikschule Knonauer Amt.

### **5. Informationen und Internetauftritt**

- 5.1.** Die Musikschule Knonauer Amt informiert die Eltern regelmässig über den Unterrichtsbetrieb und verweist zudem auf den Online-Veranstaltungskalender. Diese Informationen werden den Schulverwaltungen ebenfalls zugestellt.
- 5.2.** Die Musikschule Knonauer Amt betreibt einen Internetauftritt, aus dem die wichtigsten Informationen zur Musikschule ersichtlich sind.

### **6. Unterrichtsräume/ Unterrichtsorganisation** (siehe auch Art. 2.5. der Statuten)

- 6.1.** Die Mitgliedgemeinden stellen der Musikschule Knonauer Amt nach ihren Möglichkeiten so viele Unterrichtsräume (A- oder B-Räume) zur Verfügung, wie nötig sind, um alle Schüler\*innen unterrichten zu können. Da nicht in jeder Gemeinde alle Fächer unterrichtet werden können, findet unter den Gemeinden ein Austausch von Schüler\*innen statt.

Die Musikschule kann ergänzend dazu eigene oder angemietete Unterrichtsräume bereitstellen, insbesondere für gemeindeübergreifende Fächerangebote.

**6.2.** Der Unterricht der Musikschule Knonauer Amt findet in zwei Kategorien von Räumen statt:

### **A-Räume**

Eigentliche Unterrichtsräume der Musikschule Knonauer Amt. Hier besitzt die Musikschule Knonauer Amt Stundenplanpriorität. Die Belegungspläne von A-Räumen werden von der Musikschule Knonauer Amt erstellt. Für die restlichen Belegungszeiten ist die Schulgemeinde zuständig. Belegungen durch die Schule werden der Musikschule Knonauer Amt mitgeteilt.

### **B-Räume**

Alle übrigen Unterrichtsräume der Musikschule Knonauer Amt wie Schulzimmer, Singsäle, Mehrzweckräume und andere. Diese Räume werden vorwiegend von der Schule benützt. Für die Belegungspläne ist die Schulgemeinde zuständig.

**6.3.** Die Mitgliedsgemeinden tragen bei Schulhausneubauten den Raumbedürfnissen der Musikschule Knonauer Amt gebührend Rechnung. Dabei liegt eine Kontaktnahme in beidseitigem Interesse.

### **6.4. Einrichtung der Musikzimmer**

Die Unterrichtszimmer enthalten nach Möglichkeit ein Klavier mit Klavierbank (ausser Räume für Gitarren- und Schlagzeugunterricht) sowie einen stabilen Notenständer mit fester Rückplatte, A-Räume zudem:

1 Wandtafel mit Notensystemen, Ablagefläche (breiter Sims oder Tisch), 1 Kasten und Stühle.

Der Unterhalt der Einrichtung obliegt der betreffenden Schulgemeinde. Klaviere für den Klavierunterricht werden halbjährlich, diejenigen, welche lediglich zur Begleitung benötigt werden, mindestens einmal pro Jahr gestimmt. Das erforderliche Stimmabonnement geht zu Lasten der betreffenden Gemeinden.

Für die Musikalische Grundausbildung schaffen die Mitgliedsgemeinden pro Kurslokal das erforderliche (und vorgeschriebene) Material (Orff'sches Instrumentarium, Hilfsmittel u.a.) an. Dieses steht zu den Kurszeiten vollständig den Lehrpersonen der Musikschule Knonauer Amt zur Verfügung. Defektes Material wird auf Kosten der betreffenden Gemeinde ersetzt, sofern kein Verschulden der Benutzer\*innen vorliegt.

Schäden am Mobiliar, am Instrumentarium und den Einrichtungen in den zur Verfügung gestellten Unterrichtsräumen werden von den Musiklehrpersonen sofort der Schulleitung der Musikschule Knonauer Amt und von dieser der betreffenden Schulgemeinde gemeldet.

- 6.5.** Da der Unterricht der Musikschule Knonauer Amt an schulfreien Werktagen nicht ausfällt, können alle Unterrichtsräume an diesen Tagen benützt werden (Fasnachtsmontag, Chilbi, Sporttag, Weiterbildungen der Lehrpersonen, Knabenschiessen, Sechseläuten, wenn möglich an Vorabenden von Festtagen wie 1. Mai, Auffahrt, Karfreitag).
- 6.6.** Die Musiklehrpersonen haben in den Schulhäusern Zutritt zu den Unterrichtsräumen, wenn möglich zum Teamzimmer und wenn nötig zum Materialzimmer (Musikalische Grundausbildung). Ausserdem sollte eine Möglichkeit zum Kopieren während der ganzen Präsenzzeit bestehen.

Die Musiklehrpersonen erhalten Schlüssel für die Schulhäuser und die von ihnen benützten Räume. Falls eine Herausgabe von Schlüsseln nicht möglich ist, müssen die Unterrichtsräume und das Schulhaus auch an den unter Punkt 6.5. angegebenen Tagen offen stehen.

Die Musiklehrpersonen haben das Recht, die Unterrichtsräume auch ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten zum Vor- oder Nachholen von Lektionen, für Zusammenspielproben oder Vorbereitungsarbeiten zu benützen, ausgenommen sind Sonn- und allgemeine Feiertage. Für A-Räume sollte dies unabhängig von der Präsenzzeit des Hausdienstes möglich sein (Schlüssel für Musiklehrpersonen).

- 6.7.** Die Unterrichtsräume werden während der gesamten Unterrichtszeit der Musikschule Knonauer Amt normal beheizt (schulfreie Nachmittage, abends) und der Unterrichtsbetrieb darf nicht durch Putzpersonal gestört werden.

Diese Richtlinien wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 15. März 2023 genehmigt und treten gleichzeitig in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien vom 30. November 2016.

Die Präsidentin:  
Dorothea Scheidegger

Der Vizepräsident:  
Andreas Messerli

Affoltern am Albis, 15. März 2023

# Schulordnung des Vereins «Musikschule Knonauer Amt»

## 1. Trägerschaft/Zweck

Die Musikschule Knonauer Amt ist ein Verein, dessen Mitglieder die Schulgemeinden des Bezirks Affoltern sowie von Birmensdorf, Aesch und Uitikon sind. Er bezweckt im Sinne einer Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule die musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

## 2. Vorstand

Dem\*der Präsident\*in und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Überwachung des musikalischen und administrativen Betriebes.

## 3. Schulleitung

Die Leitung des Schulbetriebes der Musikschule Knonauer Amt liegt in der Kompetenz der Schulleitung.

## 4. Musiklehrpersonen

Der Unterricht wird grundsätzlich durch diplomierte Musiklehrpersonen, ausnahmsweise durch Musiklehrpersonen im Studium, erteilt.

## 5. Musikschüler\*innen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

## 6. Unterrichtsfächer

- ◆ Musikalische Grundausbildung (MGA): Gruppenunterricht während der 1. und 2. Klasse (integriert im Stundenplan der Volksschule)
- ◆ Klassenmusizieren (Klamu): im Klassenverband
- ◆ Singschule (Chöre): Gruppenunterricht
- ◆ Spezialkurse: Gruppenunterricht
  - Musikalische Früherziehung (MFE)
  - Eltern-Kind singen & musizieren (ElKi)
  - etc.
- ◆ Instrumentalunterricht und Sologesang: Beginn der Ausbildung je nach Fach unterschiedlich. Einzelunterricht, für gewisse Fächer auch Kleingruppenunterricht
- ◆ Zusammenspiel: vielfältiges Angebot von kleinen und grossen Formationen für verschiedene Besetzungen und Stilrichtungen
- ◆ Begabtenförderung

- ♦ **Erwachsenenunterricht:** der nicht subventionierte Unterricht an Erwachsene ist ein Zusatzangebot. Informationen dazu sind auf unserer Webseite unter der Rubrik «Fächerangebot» / «Erwachsenenunterricht» ersichtlich.

Über das Fächerangebot entscheidet der Vorstand. Das aktuelle Fächerangebot ist jederzeit auf unserer Webseite ersichtlich.

## **7. Aufnahme neuer Schüler\*innen**

Anmeldungen werden ausschliesslich durch das Sekretariat der Musikschule entgegengenommen. Fristen:

- für das Herbstsemester (August bis Februar) bis 31. Mai
- für das Frühjahrssemester (Februar bis Juli) bis 30. November

Verspätete Anmeldungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Können nicht alle Schüler\*innen aufgenommen werden, bleibt die Anmeldung gültig und die Aufnahme erfolgt im Folgesemester. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern bei Aufnahme des\*der Schüler\*in, den Vorschriften der Schulordnung Folge zu leisten und das Schulgeld regelmässig zu bezahlen. Im Normalfall werden für den Besuch des Instrumentalunterrichtes musikalische Begabung und Eignung für das betreffende Instrument vorausgesetzt.

## **8. Zuteilung der Schüler\*innen**

Die Zuteilung zu den Musiklehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung. Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

## **9. Unterricht**

Der Musikunterricht findet von Montag bis Samstag ausserhalb der Schulzeiten der Schüler\*innen statt. Der vereinbarte Stundenplan gilt für ein Semester. Die Schüler\*innen haben den Unterricht lückenlos zu besuchen. Gelegentliche Elternbesuche sind erwünscht. Allfällige Beanstandungen seitens der Schüler\*innen oder Eltern sind an die Lehrperson oder allenfalls an die Schulleitung zu richten.

## **10. Unterrichtsort**

Der Musikunterricht wird in den Schulhäusern oder in musikschuleigenen Räumen durchgeführt.

## **11. Ferien**

Die Ferienzeiten der Musikschule Knonauer Amt sind identisch mit denjenigen der Volksschule. Spätestens in der letzten Woche vor Semesterbeginn werden die Stundenpläne erstellt.



- ◆ Der Unterricht fällt aus: an offiziellen Feiertagen
- ◆ Der Unterricht (ausser MGA) findet statt: an schulfreien Werktagen wie Chilbi, Faschnachtsmontag, Sporttag, Knabenschiessen, Sechseläuten, Weiterbildungen der Lehrpersonen.

## 12. Absenzen (Instrumentalunterricht)

- ◆ des\*der Schüler\*in:  
Voraussehbare Absenzen sind der Lehrperson sofort zu melden. Die versäumten Lektionen werden weder nachgeholt noch gutgeschrieben. In Härtefällen (längere Krankheit oder Unfall) erfolgt eine Gutschrift auf Rechnung des folgenden Semesters ab der 4. Woche. Bei Wegzug werden alle Ausfälle rückerstattet.
- ◆ der Lehrperson  
Andere Absenzen als Krankheit/Unfall der Lehrperson werden vor- oder nachgeholt. Ist dies nicht möglich, erfolgt wie bei Krankheit/Unfall eine Gutschrift auf Rechnung des nächsten Semesters, bei Austritt eine Rückerstattung.

## 13. Zusammenspiel

Der Besuch des Zusammenspiels bei Erreichen des dafür notwendigen Ausbildungsstandes wird sehr empfohlen.

## 14. Veranstaltungen

Die Schüler\*innen haben Anspruch auf mindestens einen freiwilligen öffentlichen Auftritt pro Schuljahr.

## 15. Musikalien

Die Anschaffung der für den Unterricht benötigten Musikalien ist Sache der Eltern.

## 16. Informationen und Internetauftritt

Die Eltern werden gebeten, die Mitteilungen und Informationen der Musikschule aufmerksam zu lesen. Die Internetseite der Musikschule enthält alle wichtigen Informationen zum Schulbetrieb sowie einen Online-Veranstaltungskalender.

## 17. Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende des Herbst- oder Frühjahrssemesters möglich. Abmeldungen sind bis 31. Mai (für Austritt Ende Frühjahrssemester) bzw. 30. November (für Austritt Ende Herbstsemester) per E-Mail/Online-Abmeldeformular an das Sekretariat der Musikschule Knonauer Amt zu richten. Andernfalls bleiben die Einteilung und die Kostenpflicht für ein weiteres Semester bestehen.

## 18. Urteilungen

Urtellungswünsche (Wechsel Instrument, Wechsel Lehrperson) für das kommende Semester sind bis 31. Mai (für das Herbstsemester), bzw. 30. November (für das Frühlingsemester) dem Sekretariat zu melden.

## 19. Ausschluss

Schüler\*innen, denen es an Interesse oder Fleiss mangelt oder die wiederholt gegen Anordnungen verstossen, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Schüler\*innen, deren Eltern das Schulgeld des laufenden Semesters bis am 15. Januar (Herbstsemester) bzw. 15. Juli (Frühlingsemester) nicht beglichen haben, können für das Folgesemester vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann innert 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden.

## 20. Schulgeld

Die aktuellen Tarife für den Musikunterricht werden auf der Webseite der Musikschule Knonauer Amt unter der Rubrik «Schulbetrieb» / «Tarife» publiziert. Allfällige Preisänderungen für das folgende Schuljahr werden ebenfalls auf der Webseite unter derselben Rubrik veröffentlicht.

## 21. Familienrabatt

Wenn mehr als ein Kind der gleichen Familie die Musikschule besucht, wird ein Familienrabatt gewährt. Der Rabatt gilt auch für ein Zweitinstrument. Die Rabatte sind unter der Rubrik «Schulbetrieb» / «Tarife» auf der Webseite der Musikschule ersichtlich.

## 22. Schulgelderlass

Die Schulgemeinden können für Schüler\*innen der Musikschule Knonauer Amt teilweisen oder vollständigen Schulgelderlass gewähren. Eltern, die ein Gesuch stellen möchten, melden dies bitte telefonisch dem Sekretariat:

- ♦ für das Herbstsemester bis spätestens 15. Mai
- ♦ für das Frühlingsemester bis spätestens 15. November

Diese Neufassung der Schulordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 15. März 2023 genehmigt und tritt gleichzeitig in Kraft. Sie ersetzt die Schulordnung vom 27. März 2020.

Die Präsidentin:  
Dorothea Scheidegger

Der Vizepräsident:  
Andreas Messerli

Affoltern am Albis, 15. März 2023



# Das Einzugsgebiet der Musikschule Knonauer Amt



Musikschule Knonauer Amt  
Obstgartenstrasse 1  
8910 Affoltern a. A.

[www.mska.ch](http://www.mska.ch)

044 761 99 11  
Mo bis Fr 08.30 bis 11.30 Uhr  
[sekretariat@mska.ch](mailto:sekretariat@mska.ch)

Schulleitung: Daniel Berger  
044 761 04 50  
[daniel.berger@mska.ch](mailto:daniel.berger@mska.ch)